

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/25/2021</b>	
<b>Beistandsleistungen der Städte und Gemeinden für die Abfallwirtschaft im Landkreis Karlsruhe ab 2021 - Anpassung der Kostenerstattungssätze und Änderung der Vereinbarungen</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>12</b>	<b>Kreistag</b>	<b>06.05.2021</b>	<b>öffentlich</b>

<b>6 Anlagen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bericht zur Überprüfung der Kostenbudgets, Büro Econum, März 2021 (Zusammenfassung)</li> <li>2. 2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung"</li> <li>3. 2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen"</li> <li>4. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Einsammeln des wilden Mülls"</li> <li>5. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen"</li> <li>6. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Grünabfallverwertung"</li> </ol>
------------------	---

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Erstattungssätze für die Abfallberatung, das Einsammeln des wilden Mülls, den Betrieb der Wertstoffhöfe und der Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden werden ab dem Jahr 2021 an die in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Sätze angepasst.
2. Ab dem Jahr 2022 werden die Erstattungssätze wieder nach Indizes aus der Preisgleitklausel des Landkreistags Baden-Württemberg für Müllabfuhrverträge angepasst.
3. Der Erstattungssatz für die Grünabfallverwertung durch die Städte und Gemeinden bleibt bis zum 31.12.2023 unverändert bei 34,60 € pro Tonne.

4. Die Änderungen der mit den Städten und Gemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Beistandsleistungen „Abfallberatung“ nach Anlage 2, „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ nach Anlage 3, „Einsammeln des wilden Mülls“ nach Anlage 4, „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ nach Anlage 5 und „Grünabfallverwertung“ nach Anlage 6 werden beschlossen.
  5. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss des Kreistags in den auszufertigenden Änderungsvereinbarungen zu berücksichtigen und sie mit denjenigen Städten und Gemeinden zu schließen, welche die jeweiligen Beistandsleistungen übernommen haben.
- 

## **I. Sachverhalt**

### **1. Beauftragung der Städte und Gemeinden mit abfallwirtschaftlichen Leistungen**

Seit der Übernahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, der Grünabfallverwertung und der Abrechnung der Abfallgebühren durch den Landkreis Karlsruhe können die Städte und Gemeinden bestimmte abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag des Landkreises als Beistandsleistungen weiter übernehmen. Dabei handelt es sich um die Abfallberatung, das Einsammeln des wilden Mülls, den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sowie die Grünabfallverwertung. Dieses Modell hat sich inzwischen bewährt und trägt zur großen Bürgernähe bei, welche die Abfallwirtschaft im Landkreis Karlsruhe auszeichnet.

Für diese Leistungen wurden vom Kreistag einheitliche Mindeststandards festgelegt, damit im gesamten Landkreisgebiet in etwa vergleichbare Leistungen angeboten werden. Soweit die Städte und Gemeinden diese Leistungen übernommen haben, erhalten sie eine Kostenerstattung nach bestimmten einheitlichen Sätzen. Dies ist gebührenrechtlich erforderlich, weil die Abfallgebühren seit dem Jahr 2009 vom Landkreis nach einheitlichen Sätzen den Gebührenzahlenden berechnet werden und dafür kreiseinheitlich in etwa gleiche Mindeststandards angeboten werden müssen. Soweit einzelne Städte und Gemeinden höhere Standards und damit mehr Leistungen anbieten wollen, müssen sie die dafür anfallenden Kosten entweder durch eine effiziente Erledigung der übernommenen Beistandsleistungen erwirtschaften oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren.

Eine im Jahr 2010 durchgeführte aufwändige Überprüfung hatte ergeben, dass die ursprünglich kalkulierten Erstattungssätze für die einzelnen Teilleistungen angemessen waren. Aufgrund des mit der Überprüfung verbundenen hohen Arbeits- und Zeitaufwands wurde vom Betriebsausschuss am 29.09.2011 beschlossen und mit den Städten und Gemeinden vereinbart, dass die Erstattungssätze ab dem Jahr 2012 jährlich nach bestimmten Preisindizes angepasst werden.

Die Indizes werden nach der Preisgleitklausel des Landkreistags Baden-Württemberg für die jährliche Entgeltanpassung für Müllabfuhrverträge festgelegt. Der Satz für die Abfallberatung wird nur mit dem Personalkostenindex angepasst. Für die Anpassung der Erstattungssätze für die Sammlung des wilden Mülls, den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze werden der Personalkostenindex, der Index für Dieselmotorkraftstoffe und der Index für Liefer- und Lastkraftwagen berücksichtigt. Der Erstattungssatz für die Grünabfallverwertung kann nicht anhand eines Preisindex angepasst werden, weil es dafür keinen geeigneten Index gibt. Der Betriebsausschuss hatte deshalb beschlossen, dass dieser Satz nach den aktuellen Ausschreibungsergebnissen angepasst werden soll, die der Landkreis für die Grünabfälle erzielt hat, deren Verwertung er für bestimmte Gemeinden selbst organisiert. Die Sätze sollen alle drei Jahre daraufhin überprüft werden, ob die Preisentwicklung ausreichend berücksichtigt wurde und sie noch angemessen sind. So wird seither verfahren.

Für die Einführung der zusätzlichen Bioabfallsammlung erhalten die Städte und Gemeinden eine weitere Kostenerstattung für die intensivere Abfallberatung in der Einführungsphase und für den Betrieb der Grünabfallsammelstellen, bei denen jetzt auch Bioabfälle abgegeben werden können, die im Bringsystem gesammelt werden. Nachdem vorher schwer abzuschätzen war, welcher Aufwand für die Beratung entstehen und wie das Bringsystem tatsächlich genutzt wird, wurde vereinbart, dass diese Sätze nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und falls erforderlich rückwirkend angepasst werden. Diese Sätze werden deshalb gesondert überprüft.

## 2. Ergebnis der aktuellen Überprüfung der Erstattungssätze

Nach der letzten Überprüfung im Jahr 2018 wurde für das Jahr 2021 eine weitere Überprüfung der Kostenentwicklung durch das Büro Econum Unternehmensberatung GmbH aus Ludwigsburg vorgenommen. Die Zusammenfassung des Berichts ist als **Anlage 1** beigefügt. Bei Bedarf kann der vollständige Bericht zur Verfügung gestellt werden.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die seit dem Jahr 2012 regelmäßig vorgenommene jährliche Anpassung der Erstattungssätze nach den vom Landkreistag Baden-Württemberg für Müllabfuhrverträge herausgegebenen Indizes die allgemeine Preisentwicklung vollständig berücksichtigt wurde. Bei der Prüfung wurden außerdem die Kostenauswirkungen von höheren Mengen geprüft. Bei der Abfallberatung wurde ein höherer Personalbedarf durch etwas steigende Nachfragen und bei der Sammlung von wildem Müll etwa fünf Prozent mehr Ablagerungen berücksichtigt, die eingesammelt werden müssen. Beim Betrieb von Wertstoffhöfen wurde berücksichtigt, dass die auf den Wertstoffhöfen angelieferte Menge in 2020 im Vergleich zu 2018 um rund 30 Prozent gestiegen ist.

Jahr (a)	Einwohner (EW)	Grünabfall		Wertstoffe	
		Anzahl	Mg/a	kg/EW*a	Mg/a
2018	444.055	57.334	129,1	14.060	31,7
2019	444.997	56.361	126,7	14.732	33,1
2020	446.287	55.091	123,4	18.425	41,3

Es ist zu erwarten, dass sich ein derartig hoher Anstieg in den folgenden Jahren nicht weiter fortsetzen wird, da es sich um Auswirkungen der Corona-Pandemie handelt. Unter Berücksichtigung des Mengeneffekts ergab sich für 2021 ein höherer Erstattungssatz, als nach der allgemeinen Preisentwicklung.

Die Grünabfallmengen sind im Landkreisdurchschnitt in den letzten Jahren sogar etwas zurückgegangen. Dies bedeutet, dass die Mengenentwicklung keine wesentliche Auswirkung auf den nach drei Jahren fortzuschreibenden Erstattungssatz für den Betrieb der Grünabfallsammelstellen hat. Allerdings steigen die Mengen langfristig gesehen jährlich leicht an, so dass der künftige Erstattungssatz für den Betrieb der Grünabfallsammelstellen ebenfalls leicht erhöht werden soll.

Der Erstattungssatz für die Grünabfallverwertung wurde zuletzt im Jahr 2018 auf Basis der Ausschreibung des Landkreises für den Zeitraum von 2018 bis Ende 2023 angepasst. Nach diesem Ausschreibungsergebnis ergab sich ein Erstattungssatz von 34,60 € pro Tonne (brutto), der bis Ende 2023 weiter gelten wird. Es wäre rechtlich bedenklich, wenn der Landkreis den Städten und Gemeinden mehr für die Verwertung der Grünabfälle erstatten würde, als er selbst nach einer Ausschreibung für diese Leistung bezahlen muss. Dieser Satz muss deshalb vorerst beibehalten werden. Sofern die Städte und Gemeinden keine wirtschaftlichere Verwertungslösung finden, können sie sich dafür entscheiden, die Grünabfälle zu sammeln und die Verwertung durch den Landkreis erledigen zu lassen.

Es wird vorgeschlagen, für das Jahr 2021 die Erstattungssätze entsprechend der vom Büro Econum ermittelten Kostensätze wie folgt festzulegen:

- Abfallberatung:	2,16 € pro Einwohner
- Einsammeln des wilden Mülls:	0,93 € pro Einwohner
- Betrieb von Wertstoffhöfen:	28.370 € je 12.500 Einwohner
- Betrieb von Grünabfallsammelplätzen:	30.020 € je 15.000 Einwohner
- Grünabfallverwertung:	34,60 € je Tonne.

Diese Sätze sind als Bruttobeträge zu verstehen, wenn die Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sofern die jeweilige Leistung der Stadt oder Gemeinde künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gelten folgende Sätze zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- Abfallberatung:	2,08 € pro Einwohner
- Einsammeln des wilden Mülls:	0,89 € pro Einwohner
- Betrieb von Wertstoffhöfen:	23.840 € je 12.500 Einwohner
- Betrieb von Grünabfallsammelplätzen:	25.227 € je 15.000 Einwohner
- Grünabfallverwertung:	28,68 € je Tonne.

Für die folgenden Jahre sollen die Sätze wieder nach den Indizes aus der Preisgleitklausel des Landkreistags angepasst und nach drei Jahren, also für das Jahr 2024, erneut überprüft werden. Der Satz für die Grünabfallverwertung bleibt in dieser Zeit unverändert.

Die Erstattungssätze (brutto) werden sich damit bis zum Jahr 2023 wie folgt entwickeln:

Aufgabe	Einheit	2018	2019	2020	2021*	2022*	2023*
Abfallberatung	je EW*a	2,07 €	2,12 €	2,15 €	2,16 €	2,21 €	2,27 €
Einsammeln wilder Müll	je EW*a	0,86 €	0,88 €	0,90 €	0,93 €	0,95 €	0,98 €
Wertstoffhöfe	je 12.500 EW*a	23.420 €	24.078 €	24.543 €	28.370 €	29.079 €	29.806 €
Grünabfallsammelplätze	je 15.000 EW*a	28.370 €	29.167 €	29.730 €	30.020 €	30.771 €	31.540 €
Grünabfallverwertung	je Tonne	34,60 €	34,60 €	34,60 €	34,60 €	34,60 €	34,60 €

\*Für die Jahre ab 2022 wurde eine Preissteigerung von 2,5 % pro Jahr unterstellt.

### 3. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Für einzelne abfallwirtschaftliche Leistungen bestehen zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden seit 2009 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, wenn sie Beistandsleistungen für den Landkreis erbringen. Für Leistungen der Städte und Gemeinden für die seit 2021 angebotene zusätzliche Bioabfallsammlung wurden im Jahr 2020 Ergänzungsvereinbarungen für die Abfallberatung und den Betrieb der Grünabfallsammelplätze geschlossen. Die Vereinbarungen mit den Städten und Gemeinden sind für die einzelnen Leistungen inhaltlich gleich.

Durch eine neue Regelung für die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, muss von den Städten und Gemeinden für ihre abfallwirtschaftlichen Leistungen möglicherweise ab dem Jahr 2023 die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und abgeführt werden. Sie wären dann zum Vorsteuerabzug berechtigt. Deshalb müssen die bisher in den Vereinbarungen enthaltenen Brutto-Erschädigungssätze auch als Nettowerte ausgewiesen werden, zu denen dann zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet werden müsste. Die aktuellen Nettowerte für die einzelnen Leistungen wurden vom Büro Econum ermittelt. Sie sind niedriger als die Bruttowerte, weil die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird. Die einzelnen Sätze verringern sich unterschiedlich, weil die Städte und Gemeinden nur für Leistungen die Umsatzsteuer verrechnen können, die sie von Dritten beziehen und diesen Umsatzsteuer bezahlen.

Sowohl die in den ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen genannten Erstattungssätze, als auch die in den Ergänzungsvereinbarungen für die Bioabfallsammlung enthaltenen zusätzlichen Erstattungen für die Abfallberatung und den Betrieb der Grünabfallsammelstellen sind davon betroffen. Für die notwendigen Änderungen der einzelnen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind als Anlagen 2 bis 6 entsprechende Änderungsvereinbarungen der Sitzungsvorlage beigefügt, die mit den Städten und Gemeinden geschlossen werden sollen.

### 4. Kostenauswirkungen

Nach der Berechnung des Büros Econum ergibt sich für 2021 eine Anpassung der Erstattungssätze für die Abfallberatung, die Sammlung des wilden Mülls und den Betrieb

der Grünabfallsammelstellen, welche der allgemeinen Preissteigerung entspricht. Dagegen steigt der Satz für den Betrieb von Wertstoffhöfen stärker, weil die Mengen gestiegen sind. Der Satz für die Grünabfallverwertung bleibt konstant, weil die Vertragskonditionen des Landkreises bis Ende 2023 weiter gelten, die diesem Satz zugrunde liegen. Insgesamt steigen die Kosten für den Landkreis durch die empfohlenen Erstattungssätze um rund 189.000 Euro im Jahr 2021.

Die Erstattungssätze für die Abfallberatung und den Betrieb der Grünabfallsammelplätze für die zusätzliche Bioabfallsammlung sollen erst nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft werden. Dafür liegen kurz nach dem Start der zusätzlichen Bioabfallsammlung noch keine belastbaren Erfahrungswerte vor.

Sollten ab dem Jahr 2023 die von den Städten und Gemeinden erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, dann kann dies für den Landkreis zu etwas höheren Kosten führen. Der Landkreis kann die gezahlte Umsatzsteuer nicht verrechnen, weil für die Abfallgebühren keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden kann, die er für seine hoheitlichen Leistungen berechnet.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.03.2021 vorbereitet und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Ein Schreibfehler in der Einwohner-Staffelung in Anlage 3 wurde korrigiert.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Erstattungssätze für die Städte und Gemeinden werden die Kosten des Landkreises im Jahr 2021 um etwa 189.000 Euro steigen. Steigende Kosten in etwa dieser Höhe wurden bereits in der Abfallgebührenkalkulation und im Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Es ergeben sich beim Abfallwirtschaftsbetrieb keine personellen Auswirkungen.

## **III. Zuständigkeit**

Der Kreistag beschließt nach § 5 Ziffer 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ über alle Angelegenheiten, soweit die in § 7 der Betriebssatzung festgelegten Zuständigkeiten des Betriebsausschusses überschritten werden und damit über die Änderung der mit den Städten und Gemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die von ihnen für den Landkreis erbrachten Beistandsleistungen.